STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

49. Jahrgang

Ausgabe Nr.: **10/2021**

Erscheinungstag: **18.08.2021**

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg,**
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg

Inhalt: **Seite:**

I. Amtlicher Teil

1. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen; Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur Offenlage Wertermittlung u. a. vom 29.06.2021 **79- 85**

2. Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Ratheimer Straße“ in der Ortschaft Orsbeck **86 - 88**

3. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg Stand: 31.07.2021 **89**

II. Nichtamtlicher Teil

entfällt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.44 -5 15 06-

50667 Köln, den 29.06.2021
Dienstgebäude:
Zeughausstr. 2 - 10
Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1. vom 04.05.2017 und 2. vom 23.02.2018, den Teilungsbeschluss vom 16.12.2020 und den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) vom 03.05.2021 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

I. Wertermittlung

a) Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss (Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost - 51506001 -) betroffenen Grundstücke

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach *(kreisfrei)*

Gemarkung Wanlo
Flur 19 Nr. 7, 8, 9
Flur 22 Nr. 37, 38

Gemarkung Wickrath
Flur 56 Nr. 9, 11, 19
Flur 72 Nr. 28, 33

liegen vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

von Montag, den 06.09.2021 bis Montag, den 20.09.2021
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1 in 50667 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Im Hinblick auf die aktuellen Corona bedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend unter der Rufnummer 0221 147-2914 erforderlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.
Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

b) <u>Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke</u>

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 3. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).
Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt:

Mittwoch, den 22.09.2021 um 10:00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Zimmer B 2103
Börsenplatz 1 in 50667 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden).

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.
Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.
Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.
Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. **Vertretung durch eine bevollmächtigte Person**
 Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit

beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z.B. Stadt-oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren)
Vollmachtsvordrucke können Sie bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf
abrufen.
Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an den Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Jemand an der Wahrnehmung der Termine zu a) und b) verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. **Kostenerstattung**
 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.
3. **Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention**
 Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweis von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Besucher.
 Die Besucher werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit dem 1. bis 3. Änderungsbeschluss wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Wanlo-Kaulhausen zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Erkelenz
Flur 21 Nr. 97

Gemarkung Keyenberg
Flur 26 Nrn. 26, 90
Flur 27 Nrn. 15, 16, 56, 120/50, 131/27, 170, 188, 226, 228

Gemarkung Venrath
Flur 3 Nrn. 31, 116

Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach *(kreisfrei)*

Gemarkung Wanlo
Flur 4 Nr. 120
Flur 5 Nr. 66
Flur 17 Nrn. 121, 507
Flur 19 Nrn. 7, 8, 9
Flur 22 Nrn. 37, 38

Gemarkung Giesenkirchen
Flur 2 Nr. 53

Gemarkung Odenkirchen
Flur 6 Nr. 174, 175

Gemarkung Schelsen
Flur 11 Nr. 48

Gemarkung Wickrath
Flur 56 Nr. 9, 11, 19
Flur 72 Nr. 28, 33

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Neuss
Gemeinde Jüchen

Gemarkung Kelzenberg
Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 1 bis 3 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50670 Köln
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

unter Angabe des **Az. 33.44 –5 15 06** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

(LS) gez.
Rosenberg, RVD'in

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf
Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Ratheimer Straße" in der Ortschaft Orsbeck

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 28. November 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Ratheimer Straße" in der Ortschaft Orsbeck beschlossen; die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 19. Juli 2019 im Amtsblatt Nr. 09/2019 der Stadt Wassenberg.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 91 „Ratheimer Straße" in der Ortschaft Orsbeck zielt auf die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung ab und bezieht sich konkret auf das Grundstück Gemarkung Orsbeck, Flur 2, Flurstück 581.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand vom 04.03. bis 06.04.2021 statt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Ratheimer Straße" mit Begründung liegt vom

27. August 2021 bis 28. September 2021

beim Fachbereich 6: Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03, nach vorheriger Terminabsprache:

Frau Schranz: Telefon: 02432/4900-502; Mail: schranz@wassenberg.de
Herr Fuhrmann: Telefon: 02432/4900-503; Mail: fuhrmann@wassenberg.de

zu den üblichen Dienstzeiten, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Die Dienstzeiten sind:

vormittags	montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
nachmittags	montags, dienstags, donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus können auch -nach vorheriger Terminabsprache- andere Zeiten vereinbart werden. Ergänzend werden die v.g. Informationen auch im Internet veröffentlicht. Diese können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „Aktuelles" abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Wassenberg unter dem Link www.o-sp.de/wassenberg - Aktuelle Beteiligungen - vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftslisten, vervielfältigte, gleichlautende Texte etc.) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft die eingegangenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis fristgemäß abgegebener Stellungnahmen mit.

Der beigefügte Übersichtsplan grenzt den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Ratheimer Straße“ in der Ortschaft Orsbeck ab.

Wassenberg, den 16. August 2021
Der Bürgermeister

Maurer



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 „Ratheimer Straße“

Abgrenzung des Geltungsbereiches

STADT WASSENBERG
Der Bürgermeister

Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand 31.05.2021	Saldo Vormonat	Stand 30.06.2021	Saldo Vormonat	Stand 31.07.2021	Saldo Vormonat
Wassenberg	8390	-42	8408	+18	8403	-5
Birgelen	4016	-1	4011	-5	4031	+20
Myhl	2793	-1	2795	+2	2809	+14
Orsbeck	1863	+1	1861	-2	1869	+8
Effeld	1625	+17	1625	+/-0	1633	+8
Ophoven	728	+2	726	-2	714	-12
Gesamt	**19415**	**-24**	**19426**	**+11**	**19459**	**+33**

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3